

Kommunalrelevant

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Februar 2016

Einigung beim Asylpaket II ist wichtig für die Kommunen Kommunen bei Integrationsaufgabe nicht allein lassen

von **Ingbert Liebing**

Die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD haben sich am 28. Januar 2016 auf eine gemeinsame Linie beim Asylpaket II verständigt. Anschließend haben die Ministerpräsidenten der Länder mit Bundeskanzlerin Angela Merkel weitere Aspekte der Integrationsverantwortung beraten. Bereits am 27. Januar 2016 hatten sich die kommunalen Spitzenverbände erneut mit der Bundeskanzlerin getroffen, um mit ihr über die aktuelle Lage der Kommunen in der Flüchtlingskrise zu diskutieren.

Wir begrüßen, dass die kommunalen Spitzenverbände in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit haben, der Bundeskanzlerin direkt über die Sorgen und Nöte der Kommunen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderung zu berichten. Die Kommunen brauchen dringend eine deutliche Reduzierung des Flüchtlingszustroms sowie eine verlässliche Unterstützung bei der Unterbringung, Betreuung und Integration der Flüchtlinge. Dies gilt auch über den Abschluss des Asylverfahrens hinaus.

Der am 28. Januar 2016 erzielte Durchbruch in den Verhandlungen zur Umsetzung des Asylpakets II ist ein wichtiges Signal auch für die Kommunen in Deutschland. Insbesondere die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten und die Einschränkung des Familiennachzugs können dazu beitragen, den Druck auf die Kommunen zu reduzieren. Von Bedeutung sind auch die schärferen Regeln bei der Abschiebung, die nun in Kraft treten können. Die Einschränkungen sind richtig und verantwortungsvoll. Wir tun diesen Schritt nicht aus Hartherzigkeit, sondern aus der Einsicht in die Grenzen unserer Möglichkeiten. Wir erwarten, dass die gesetzgeberische Umsetzung jetzt schnellstmöglich erfolgt und dass die Länder im Bundesrat ebenfalls zustimmen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt darauf, zeitnah die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, um Asylbewerbern ihren Wohnsitz längerfristig zuzuweisen. Mit einer Wohnsitzauflage wollen wir verhindern, dass sehr viele Flüchtlinge in die Städte gehen und dort die Probleme in kurzer Zeit gesteigert werden. Die Residenzpflicht schafft eine Planungsgrundlage in den Kommunen. Zusätzlich



Ingbert Liebing

Quelle: Laurence Chaperon

wird der zum Teil extrem angespannte Wohnungsmarkt ein wenig entlastet, weil bei der Verteilung dann gezielter bestehender Leerstand berücksichtigt werden kann. Dabei ist es aus unserer Sicht wichtig, die Residenzpflicht in strukturschwächeren Regionen mit besonderen Integrationsmaßnahmen nicht nur hinsichtlich Arbeit und Spracherwerb, sondern auch hinsichtlich einer wirtschaftlichen Förderung zu verbinden. Die Kommunen dürfen bei der Integrationsaufgabe nicht allein gelassen werden. Die zwischen Bund und Ländern vereinbarte Arbeitsgruppe muss unter Berücksichtigung der Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen auch hinsichtlich steigender Sozialkosten eine Antwort finden.

Die Länder sind gefordert, die Kommunen aufgabenangemessen finanziell auszustatten. Wenn Kommunen beispielsweise in NRW befürchten, aufgrund der hohen finanziellen Belastungen aus der Flüchtlingsarbeit an den Rand der Haushaltssicherung zu geraten, weil das Land die tatsächlichen Kosten nicht annähernd ersetzt, ist das beschämend und nicht hinnehmbar. Wenn es ansonsten darum geht, noch den kleinsten Vorteil heraus zu kitzeln, ist man gerne vorne mit dabei. Wenn es darum geht, sich seiner Verpflichtung gegenüber seinen Kommunen zu stellen, wird reflexartig zum Bund geschaut. Wir fordern die betroffenen Länder nochmals auf, die Kommunen endlich aus der finanziellen Bedrängnis zu befreien und eine aufgabenangemessene Finanzausstattung auch bei der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge umzusetzen.

Kriminalität und Flüchtlinge

Studie des Bundeskriminalamtes

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich am 16. Februar 2016 mit der Entwicklung und Lage der Kriminalität angesichts steigender Flüchtlingszahlen beschäftigt.

Um ein objektives Lagebild zu erhalten, ist das Bundeskriminalamt (BKA) bereits im Jahr 2015 mit der Erstellung einer Studie beauftragt worden. Da bis Ende 2015 nicht alle Bundesländer die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben, ist das Lagebild jedoch noch unvollständig. Problematisch ist auch, dass in der Analyse nur die zehn häufigsten Herkunftsländer aufgeführt werden, was dazu führt, dass Nordafrikaner dabei nicht berücksichtigt wurden. Dies verzerrt das Bild. Nach den Vorfällen in Köln hat es eine intensivere Diskussion über Kriminalität von Ausländern ergeben. Auch diese Vorfälle sind in der BKA-Studie noch nicht enthalten.

Zu den häufigsten Straftaten, die von Ausländern verübt werden, gehören vor allem Vermögens- und Fälschungsdelikte und Schwarzfahren sowie Diebstahl und Roheitsdelikte wie Körperverletzung. Straftaten mit sexuellem Hintergrund werden in der BKA-Studie mit weniger als einem Prozent angegeben. Hinsichtlich religiös motivierter Straftaten gibt es keine klare Faktenlage. Es ist in der Regel so, dass es sich um Einzelfälle handelt. Eine systematische Verfolgung von Christen ist nach aktueller Lage nicht feststellbar.

Trotz Unvollständigkeit des Lagebildes ist festzustellen, dass bei den Tätergruppen Flüchtlinge aus den Westbalkanstaaten und Nigeria überrepräsentiert sind, während Flüchtlinge aus Syrien, Irak und Afghanistan unterrepräsentiert sind.

Bei politisch motivierter Ausländerkriminalität zum Beispiel Islamismus gibt es nach den Anschlägen in Frankreich vermehrt Hinweise aus der Bevölkerung, die zum Teil zu Strafverfahren geführt haben. Seitens des Bundes besteht große Sorge, dass junge Flüchtlinge von radikalen Gruppen angesprochen und geworben werden. Dies müsse nach Auffassung der AG-Mitglieder verstärkt im Blick

gehalten werden.

Bei einer länderspezifischen Betrachtung ist festzustellen, dass Nordafrikaner immer wieder verstärkt auffallen. So sind in Sachsen viele Nordafrikaner untergebracht. Auffällig ist, dass Straftaten von einigen einzelnen Tätern erfolgen, die vornehmlich aus Tunesien, Libyen und Marokko sowie Georgien kommen. Bei den registrierten Straftaten werden 50 Prozent durch Mehrfach- bzw. Intensivtäter verübt. In Sachsen sind beispielsweise 1,3 Prozent der Flüchtlinge Mehrfach- und Intensivtäter. Um das Lagebild zu vervollständigen, ist es erforderlich, dass auch andere Bundesländer die Lage in der Form analysieren wie Sachsen.

In der Diskussion wurde betont, wie wichtig es sei, dass Ausländerbehörden ihre Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei intensivieren. Ziel müsse sein, sich bei Abschiebungen vor allem auf Straftäter zu konzentrieren, um den Rechtsfrieden in Deutschland zu wahren. Inakzeptabel seien Vorgaben bzw. Vereinbarungen wie in Kiel, wonach bestimmte Delikte, die von Ausländern begangen worden seien, aufgrund des höheren Aufwandes nicht weiter verfolgt werden sollen. Bei der Bundespolizei sind keine solchen Fälle der Nichtverfolgung von Straftaten bekannt.

Bei der Bewertung der Ausländerkriminalität wurde in der Diskussion festgehalten, dass es keine Unterscheidung geben könne, ob ein Täter aktuell Flüchtling sei oder bereits länger in Deutschland lebe. Auch in der Integrationsverantwortung könne der Aufenthaltstitel nicht ausschlaggebend sein, jeder sei zur Integration aufgefordert. Erforderlich sei eine klare Ansage, dass Integration und Akzeptanz unseres Rechtsstaates erwartet werden.

Einigung beim Asylpaket II ist wichtig für die Kommunen — Kommunen bei Integrationsaufgabe nicht allein lassen	1
Kriminalität und Flüchtlinge — Studie des Bundeskriminalamtes	2
Herausforderungen für die Gesundheitsversorgung — Flächendeckendes Angebot auf hohem Niveau sichern	3
Bundestag novelliert Vergaberecht — Reform bringt Rechtssicherheit für Kommunen	4
Bund wird gesamtstaatlicher Verantwortung gerecht — Entlastung von Ländern und Kommunen durch den Bund	5
Änderung der Klärschlammverordnung — keine überproportionale Benachteiligung kleinerer Kommunen	7
Arbeitsentwurf zum Wertstoffgesetz wird diskutiert — Kommunale Seite sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf	8
Reform des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) — Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zu § 46 EnWG	9
Sozialhilfe für Unionsbürger — Berliner Sozialgericht widerspricht Bundessozialgericht	9
Kein Futter für den Amtsschimmel — Pferdesteuer ist kein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung	10
Integration durch Bildung — Neue Förderrichtlinie unterstützt kommunale Koordinierung	12
Gute Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen — Bundesprogramme sollen Qualität weiter stärken	12
Unterstützung der Länder und Kommunen — Maßnahmen zur Förderung bezahlbaren Wohnraums	14
Nationale Projekte des Städtebaus — Projektauftrag 2016 zur Förderung von Investitionen	15
Wettbewerb fördert Radverkehr — Kommunen können sich bis Mitte April bewerben	16
Tag der Städtebauförderung geht in zweite Runde — Anmeldungen sind bis 31. März 2016 möglich	17
Politische Bildung — Kommunalpolitik — Programm der KAS 2016	17

Herausforderungen für die Gesundheitsversorgung

Flächendeckendes Angebot auf hohem Niveau sichern

von Annette Widmann-Mauz, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit

Unser Gesundheitswesen ist eines der leistungsfähigsten der Welt. Umfragen zeigen, dass die große Mehrzahl der Menschen mit der Gesundheitsversorgung zufrieden ist. Und wir haben gesundheitspolitisch in den letzten zwei Jahren viel erreicht – etwa mit der Krankenhausreform, die die Qualität der Leistung zum entscheidenden Maßstab der Krankenhausversorgung macht. Oder mit dem Versorgungsstärkungsgesetz, das die Versorgung überall in Deutschland und gerade im ländlichen Raum verbessert. Und vor allem mit den Pflege-stärkungsgesetzen. Die Pflege wird sich künftig stärker am individuellen Bedarf ausrichten, und sie wird die Fähigkeiten und Einschränkungen von Pflegebedürftigen besser berücksichtigen. Das ist die erste große Reform der Pflegeversicherung nach ihrer Einführung vor zwanzig Jahren.

Aber wir dürfen uns auf dem Erreichten nicht ausruhen. Schon heute leiden Millionen von Menschen in Deutschland an chronischen Krankheiten wie Typ-2-Diabetes, Krebs, Atemwegserkrankungen oder Herz-Kreislauf-Leiden wie Bluthochdruck – und die Ärzte warnen vor einer drastischen Zunahme in den nächsten Jahren. Bis 2030 werden wir in unserem Land rund eine Million mehr Pflegebedürftige haben als heute. Und: In den nächsten Jahren ist nach einer Schätzung der Kassenärzt-

lichen Bundesvereinigung auf der Grundlage einer Studie zur Altersstruktur und Arztlzahlentwicklung aus dem Jahr 2010 mit einem deutlichen Rückgang der Hausärzte in Deutschland zu rechnen. Diese drei kurzen Ausblicke auf die Zukunft beleuchten schlaglichtartig drei große Herausforderungen, vor denen das Gesundheitswesen heute steht.

Diese und andere Herausforderungen müssen wir gemeinsam lösen – Bund, Länder, die Selbstverwaltung und vor allem auch die Kommunen. Das bedeutet: Wir müssen dafür sorgen, dass der medizinische Fortschritt allen zugutekommt. Und das heißt: Was jemand dringend braucht, muss er auch bekommen – egal wie viel er oder sie verdient, egal wie alt er oder sie ist und wo er oder sie wohnt. Die Bundesregierung unterstützt die Länder und Kommunen mit allen Kräften dabei, diese Aufgabe zu erfüllen.

Wir schaffen Anreize für junge Ärztinnen und Ärzte, sich auch auf dem Land niederzulassen. Das Angebot der Kassenärztlichen Vereinigungen reicht von Stipendien über Zusatzleistungen wie Zuschläge für Hausbesuche bis hin zur Niederlassungshilfe.

Wir fördern verbindlich anerkannte Praxisnetze und erweitern die Möglichkeit zur Gründung von medizinischen Versorgungszentren. Denn die jungen Medizinerinnen und Mediziner wollen verstärkt Formen gemeinschaftlicher Berufsausübung: Von der Gemeinschaftspraxis über das in Zukunft pflichtweise gesondert



Annette Widmann-Mauz

Quelle: www.cdursu.de - Laurence Chaperon

zu fördernde anerkannte Praxisnetz bis hin zu erweiterten Möglichkeiten von Zentren zur medizinischen Versorgung.

Wir bauen neue Brücken zwischen ambulanten und stationären Versorgungsformen, um die Leistungsfähigkeit und Effizienz zu erhöhen. Mit einem Innovationsfonds stellen wir wichtige Weichen, um dieses Ziel zu erreichen. Insgesamt werden wir sowohl für die Weiterentwicklung dieser Versorgungsformen als auch für die Versorgungsforschung zunächst in den nächsten vier Jahren jährlich rund 300 Millionen Euro bereitstellen.

Wir stärken die Allgemeinmedizin. Dafür werden wir zusammen mit den Ländern einen Masterplan Medizinstudium 2020 erarbeiten, mit dem wir die Praxisnähe in der Ausbildung fördern und junge Medizinerinnen und Mediziner für die Allgemeinmedizin und den Beruf des Hausarztes gewinnen wollen. Auch das wird der ärztlichen Versorgung in den Kommunen zugutekommen.

Wir nutzen die Fortschritte der Telemedizin. Nehmen wir nur das Beispiel eines Schlaganfalls: Dank Telemedizin kann ein Schlaganfall-Experte noch in der Notaufnahme über eine Videokonferenz für die Behandlung zugeschaltet werden. Direkt überspielte Aufnahmen der Computertomographie des Patienten stehen innerhalb weniger Sekunden zur Verfügung. Der Experte kann dann zusammen mit dem Arzt vor Ort dem



Quelle: www.flickr.de - Sascha Kohlmann - CC BY-SA 2.0



Patienten schnell und wirksam helfen. So überwindet Telemedizin räumliche Barrieren und Distanzen. Bisher gibt es dazu schon eine Reihe von vorbildlichen Pilotprojekten. Aber das reicht nicht aus. Wir müssen alle Chancen der Telemedizin systematisch entwickeln und anwenden — in der Fläche! Das fördern wir mit

dem gerade verabschiedeten Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze.

Wir machen mehr Menschlichkeit zum Maßstab für unsere Gesundheitspolitik. Deshalb stärken wir gesetzlich die Palliativ- und Hospiz-

versorgung: Was wir an guter medizinischer, pflegerischer und menschlicher Begleitung Schwerstkranker und Sterbender heute leisten können, das muss auch in unserem Land angeboten werden — überall!

All das kostet natürlich auch etwas. Aber wir werden auf eine finanzielle Nachhaltigkeit und Bezahlbarkeit achten. Gleichzeitig bin ich überzeugt: In einer Gesellschaft des langen Lebens sollten wir gesundheitspolitische Aufwendungen nicht länger in erster Linie als „Kosten“ betrachten, sondern vor allem als Investitionen in die Zukunft sehen. Nur so können wir allen Menschen Zugang zu einer exzellenten medizinischen Versorgung ermöglichen. Unser Ziel ist eine hohe Lebensqualität der Menschen in unserem Land. Das ist der entscheidende Maßstab für den Erfolg unserer Gesundheitspolitik.

Bundestag novelliert Vergaberecht

Reform bringt Rechtssicherheit für Kommunen

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Dezember 2015 die Reform des Vergaberechts beschlossen. Die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien präzisiert den Anwendungsbereich des Vergaberechts und legt grundlegende Ausnahmen fest. Dies bietet gerade Kommunen mehr Rechtssicherheit bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

So sind Ausnahmen bei der Auftragsvergabe im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit definiert. Zudem kann die Wasserversorgung ebenso ausschreibungsfrei an eigene kommunale Stadtwerke vergeben werden wie das Rettungswesen an gemeinnützige Organisationen.

Es ist zu begrüßen, dass mit der Reform des Vergaberechts die in der EU-Richtlinie enthaltene Bereichsausnahme für die Wasserversorgung im nationalen Recht bestätigt wird. Aus gutem Grund hat sich der Deutsche Bundestag in der zurückliegenden Wahlperiode intensiv dafür eingesetzt, auf EU-Ebene die Bereichsausnahme durchzusetzen.

Um die Bereichsausnahme beim Rettungswesen ist sowohl auf EU-

Ebene als auch bei der Umsetzung in nationales Recht erbittert gerungen worden. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Bereichsausnahme klar auf die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen konkretisiert hat und damit unterstreicht, dass die Bereichsausnahme dem Zweck eines integrierten Bevölkerungsschutzes dient und hieraus ihre Rechtfertigung bezieht. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Europäischen Gesetzgebers.

Gerade die aktuelle Flüchtlingssituation, aber auch noch nicht so lange zurückliegende Jahrhunderthochwasser, die in auch immer kürzeren Abständen auftreten, bestätigen eindrucksvoll und in geradezu dramatischer Weise, dass gemeinnützige Hilfsorganisationen mit starkem ehrenamtlichen Unterbau in der Fläche unerlässlich sind. Ohne Hilfsorganisationen — Ehrenamt und deren hauptamtliche/rettungsdienstliche Rückkoppelung — wären diese Herausforderungen für die Kommunen niemals so wie bisher zu bewältigen.



Quelle: www.flickr.de - wiesbaden112.de - CC BY-NC-ND 2.0

Bund wird gesamtstaatlicher Verantwortung gerecht

Entlastung von Ländern und Kommunen durch den Bund

von Eckhardt Rehberg, Vorsitzender der AG Haushalt der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Aufgrund des besser als erwarteten Haushaltsabschlusses 2015 ist die Rücklage im Bundeshaushalt 2016 auf 12,1 Milliarden Euro angewachsen. Da 6,1 Milliarden Euro bereits im Haushalt eingeplant waren, stehen als zusätzliche Mittel für die Beteiligung des Bundes an den Kosten für die steigende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen für dieses und die kommenden Jahre sechs Milliarden Euro zur Verfügung. Der Haushaltsausschuss muss der Verwendung der Mittel vorab zustimmen. Spielräume für darüber hinaus gehende Ausgabenwünsche haben wir nicht. Denn insbesondere die Integrationskosten werden uns noch vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Trotz dieser Mehrbelastungen wird der Bund auch 2016 seiner gesamtstaatlichen Verantwortung mehr als gerecht und entlastet Länder und Kommunen im erheblichen Maße. 2016 summieren sich die Entlastungen auf über 20 Milliarden Euro, im Zeitraum 2010 bis 2019 beträgt das finanzielle Engagement des Bundes zugunsten von Ländern und Kommunen insgesamt über 150 Milliarden Euro. Alle Maßnahmen sind einzeln betrachtet gut zu rechtfertigen und politisch gewollt. In der Gesamtbeurteilung ist allerdings die Belastungsgrenze des Bundes zunehmend erreicht.

Der Bundesrechnungshof hat jüngst vor einer Überlastung des Bundeshaushalts durch die umfangreichen Unterstützungsleistungen an Länder und Kommunen gewarnt. Gleichzeitig erheben einzelne Ländervertreter immer wieder erhebliche finanzielle Forderungen gegenüber dem Bund und stellen viele Maßnahmen des Bundes unverhohlen als ihre eigenen dar. Nicht zuletzt zweigen viele Länder die für die Kommunen gedachten Leistungen des Bundes in die Landeshaushalte ab, ohne die Kommunen zu kompensieren.

Wir müssen daher insbesondere in den Wahlkreisen immer wieder darauf hinweisen, welche Maßnahmen der Länder und Kommunen aus dem

Bundeshaushalt finanziert werden. Zudem müssen wir den Druck weiter erhöhen, dass alle Länder die Mittel für die Kommunen auch wirklich an diese weitergeben. Im komplizierten gesamtstaatlichen Finanzgeflecht ist es nicht immer einfach, die einzelnen Maßnahmen und die damit verbundenen Geldströme auseinanderzuhalten.

(1) Asylpolitik

Der Bund beteiligt sich ab 2016 strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Asyl- und Flüchtlingskosten. Im Jahr 2016 sind im Haushalt 3,637 Milliarden Euro vorgesehen. Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). So erhalten die Länder über die Umsatzsteuerverteilung einen Betrag von 2,68 Milliarden Euro. Im Herbst 2016 soll eine Spitzabrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgen, welche für die Abschlagszahlung 2017 berücksichtigt wird. Ab 2016 erhalten die Länder für jeden abgelehnten Asylbewerber einen Pauschalbetrag von 670 Euro. Daraus ergibt sich eine Abschlagszahlung in Höhe von 268 Millionen Euro. Auch dieser Betrag wird Ende 2016 spitzabgerechnet. Der Bund zahlt 350 Millionen Euro pro Jahr zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete Minderjährige. Zur Verbesserung der Kinderbetreuung wird der Bund die Mittel durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 zur Unterstützung von Ländern und Kommunen einsetzen. Im Jahr 2016 sind das 339 Millionen Euro. Zudem werden Länder und Kommunen durch eine erhebliche Mittelaufstockung im Bundeshaushalt für bundeseigene Ausgaben mittelbar in erheblichem Umfang entlastet (2016 allein zusätzlich rund 3,4 Milliarden Euro).

(2) Entlastungen aus dem Koalitionsvertrag

Wir haben im Koalitionsvertrag festgelegt, dass den Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2017 kommen noch einmal 1,5 Milliarden Euro dazu.



Eckhardt Rehberg

Quelle: CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Zudem hat der Bund im vergangenen Jahr 3,5 Milliarden Euro in das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ eingezahlt, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen finanzschwacher Kommunen gefördert werden.

Die Ausführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) liegt in der Verantwortung der Länder. Sie legen fest, welche Kommunen aufgrund der Gegebenheiten im Land finanzschwach sind. Die Länder entscheiden, ob und welche Förderbereiche belegt werden, legen die Einzelheiten der Förderung fest und entscheiden über die Förderfähigkeit von einzelnen Maßnahmen oder deren Ablehnung.

Von kommunaler Seite wie von Länderseite wurde darauf hingewiesen, dass es angesichts der Herausforderungen durch die Zuwanderung von Flüchtlingen schwierig sein dürfte, den Zeitrahmen einzuhalten. Um sicherzustellen, dass die Finanzhilfen aus dem Fonds auch komplett investiert werden, wird die Bundesregierung eine Gesetzesänderung zur Verlängerung des Förderzeitraums und der Umsetzungsfristen um jeweils zwei Jahre auf den Weg bringen.

(3) Soziale Leistungen

Der Bund stellt für soziale Leistungen der Kommunen im Jahr 2016 rund 7,7 Milliarden Euro zur Verfügung. Dabei entfallen rund 6,5 Milliarden Euro allein auf die Übernahme Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung durch den Bund. Die Festschreibung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) beim ALG II sowie der Ausgleich für die Kosten der Umsetzung des Bildungspakets summieren sich auf rund 1,2 Milliarden Euro. In den Jahren 2010 bis 2019 summieren sich alle Entlastungen in diesem Bereich auf über 70 Milliarden Euro.

(4) Familie und Bildung

Im Bereich Familie und Bildung (unter anderem Exzellenzinitiative, Hochschulpakt, Übernahme Bafög durch den Bund, Qualitätspakt Lehre, Betriebskostenzuschuss für Kitausbau, Kindergelderhöhung) summieren sich die Leistungen des Bundes an Länder und Kommunen im Jahr 2016 auf rund 6,5 Milliarden Euro. In den Jahren 2010 bis 2019 summieren sich die Entlastungen in diesem Bereich auf über 50 Milliarden Euro.

(5) Entflechtungsmittel

Der Bund zahlt den Ländern als Kompensation für die mit der Föderalismusreform I beschlossene Abschaffung von Finanzhilfen sogenannte Entflechtungsmittel in Höhe von rund 2,6 Milliarden Euro jährlich. Seit dem Jahr 2014 besteht für diese Mittel nur noch eine allgemeine „investive Zweckbindung“. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 143c GG laufen die Entflechtungsmittel zum 31. Dezember 2019 aus.

Im Bereich Ausbau kommunaler Verkehrswege und ÖPNV zahlt der Bund gemäß § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz (EntflechtG) rund 1,336 Milliarden Euro jährlich. Für den Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken zahlt der Bund rund 695 Millionen Euro, im Bereich Bildungsplanung sind es jähr-



Quelle: www.flickr.de - aranjuez 1404 - CC BY-NC-ND 2.0

lich 19,9 Millionen Euro.

Als Ausgleich für die Abschaffung der Finanzhilfe im Bereich soziale Wohnraumförderung leistet der Bund seit 2007 jährlich Kompensationszahlungen in Höhe von 518,2 Millionen Euro an die Länder. Eine weitere Stärkung erfährt die soziale Wohnraumförderung durch den Beschluss zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz. Hiernach erhalten die Länder ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich 500 Millionen Euro — also insgesamt zwei Milliarden Euro — zusätzliche Kompensationszahlungen. Damit stehen den Ländern ab 2016 jährlich 1,018 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Länder haben zugestimmt, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

(6) Regionalisierungsmittel

Der Bund hat die sogenannten Regionalisierungsmittel (Finanzierungsbeitrag zum öffentlichen Perso-

nennahverkehr) von 7,4 Milliarden Euro im Jahr 2015 um rund 600 Millionen Euro auf acht Milliarden Euro im Jahr 2016 erhöht. Ab 2017 werden die Regionalisierungsmittel um jährlich 1,8 Prozent erhöht. Die horizontale Verteilung ab 2016 auf die Länder wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Basis ist die Entwicklung der Verkehrsleistung und die Bevölkerungsentwicklung. Vor dem Hintergrund des Streits der Länder über die horizontale Verteilung steht der Erlass der Rechtsverordnung noch aus.

(7) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Die BImA gibt seit 2015 Konversionsliegenschaften verbilligt an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten ab, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist. Über Konversionsliegenschaften hinaus kann die BImA auch weitere entbehrliche Grundstücke an Länder und Gemeinden zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben.

Weiter überlässt die BImA den Gebietskörperschaften mietzinsfrei Liegenschaften zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und erstattet diesen gegen Nachweis die entstandenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten. Bezogen auf diese Maßnahmen rechnet die BImA für 2016 mit Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben von etwa 500 Millionen Euro.



Quelle: www.flickr.de - André Schneider - CC BY 2.0

Änderung der Klärschlammverordnung

Keine überproportionale Benachteiligung kleinerer Kommunen

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat in der Sitzung am 12. Januar 2016 die Änderung der Klärschlammverordnung unter besonderer Berücksichtigung der kommunalpolitischen Auswirkungen beraten. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt:

- Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik lehnt eine zu restriktive Auslegung der Klärschlammverordnung ab, weil sie vor allem kleinere Kommunen überproportional benachteiligt.
- Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik spricht sich dafür aus, den Geltungsbereich der Klärschlammverordnung auf Anlagen mit einer deutlich größeren Ausbaugröße als 10.000 Einwohnerwerten (EW) zu begrenzen und kleinere Anlagen von der Umsetzung auszunehmen.
- Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik spricht sich für eine möglichst lange Übergangsfrist aus mit der Einschränkung, dass bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich Verfahren entwickelt worden sind, die in dem erforderlichen Umfang zur Phosphorrückgewinnung genutzt werden können. Hierfür soll eine Evaluation im Jahr 2020 vorgesehen werden, auf deren Grundlage gegebenenfalls Fristen geändert werden



Quelle: www.flickr.de - Silke Gebel - CC BY-NC-ND 2.0

können.

- Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik spricht sich dafür aus, in der Änderung der Klärschlammverordnung neben der Verbrennung des Klärschlammes auch Alternativen zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels, den Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen zu verstärken, zu ermöglichen.
- Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik bittet die beteiligten Arbeitsgruppen Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie Ernährung und Landwirtschaft, sich in den weiteren Beratungen für die oben stehenden

Positionierungen einzusetzen und diese gegenüber dem federführenden Umweltministerium zu vertreten.

Parallel zur aktuell diskutierten Änderung der Klärschlammverordnung muss auch die Düngemittelverordnung in den Mittelpunkt der Beratungen gerückt werden: Nach geltendem Recht endet am 31. Dezember 2016 die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung, weil in der Düngemittelverordnung ein Anwendungsverbot für synthetische Polymere ab 1. Januar 2017 enthalten ist. Diese synthetischen Polymere werden benötigt, um Klärschlämme zu entwässern und für die landwirtschaftliche Nutzung aufzubereiten. Bislang gibt es keine geeigneten Ersatzstoffe zur Entwässerung.

Flankierend zur längeren Übergangsfrist bei der Änderung der Klärschlammverordnung spricht sich die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik dafür aus, die in der Düngemittelverordnung geregelte Nutzung von Polymeren analog zur Fristensetzung in der Klärschlammverordnung über den bislang festgelegten Fristablauf hinaus zu ermöglichen.



Quelle: www.flickr.de - Werner Schmidt - CC BY-NC-ND 2.0

Arbeitsentwurf zum Wertstoffgesetz wird diskutiert

Kommunale Seite sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2016 eine Initiative einiger SPD- und Grünregierter Länder zum geplanten Wertstoffgesetz beschlossen. Die Einführung einer Wertstofftonne soll darin zum Anlass genommen werden, die Wertstoffsammlung zu rekommunalisieren.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion will ein Wertstoffgesetz, das durch die einheitliche Wertstofftonne den Ressourcenschutz einfacher macht und dabei ein faires Miteinander von Kommunen und Privatwirtschaft ermöglicht. Die von den Koalitionspartnern im vergangenen Jahr vereinbarten Eckpunkte weisen dafür einen denkbaren Weg. Dabei ist unstrittig, dass die Kommunen sinnvolle Einflussmöglichkeiten erhalten, damit die Wertstoffsammlung vor Ort reibungsfrei funktioniert. Hierfür muss bei der Erarbeitung des Wertstoffgesetzes konsequent Sorge getragen werden.

Die Rolle der Kommunen im System der Abfallwirtschaft soll gestärkt werden. Deshalb wurden in den Eckpunkten neue und weitgehende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen verankert. Die Kommune kann künftig nicht nur über die Struktur der Sammlung bestimmen, sondern auch Größe und Art der Sammelbehälter sowie die Abholintervalle und -fahrten festlegen und konkrete Vorgaben in der Abstimmung mit den dualen Systemen machen. Ferner können die Kommunen die Mitbenutzung vorhandener Wertstoffsammelbehälter oder ihrer Wertstoffhöfe und die Mitbenutzung ihrer Sammelbehälter, die für die getrennte Erfassung

von Papierabfällen eingerichtet sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen.

Außerdem sollen die Kommunen nach dem vorliegenden Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) die Möglichkeit erhalten, eigene Behälter für die Wertstoffsammlung anzuschaffen und deren Mitbenutzung verlangen können, wenn dies nicht zu unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen führt. Für getätigte kommunale und private Investitionen soll es nach Vorstellung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Bestandschutz geben. Das Modell „Behältergestellung“ bietet Kommunen zudem die Option, die Übernahme oder Benutzung von ihnen auch nachträglich angeschaffter Wertstoffsammelbehälter gegen angemessenes Entgelt zu verlangen.

Die Kommunen haben nach dem Arbeitsentwurf außerdem bessere Vollzugsmöglichkeiten, wenn ein duales System oder der beauftragte Entsorger seinen Pflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt. Bei einem Verstoß eines dualen Systems gegen eine Pflicht aus der Abstimmungsvereinbarung kann die Kommune sofort Vollstreckungsmaßnahmen einleiten – dazu gehört auch die Möglichkeit der Ersatzvornahme. Um dies auch tatsächlich umsetzen zu können, sind die Entsorger künftig verpflichtet, Sicherheitsleistungen zu hinterlegen. Damit haben die Kommunen die Möglichkeit, von einem dualen System beauftragte Entsorgungsunternehmen zu beauftragen, die unterlassene Leistung vorzuneh-

men. Die dadurch entstehenden Kosten könnten Kommunen anschließend von den dualen Systemen ersetzt verlangen oder hilfsweise auf die Sicherheitsleistung zugreifen. Das im Arbeitsentwurf des BMUB ebenfalls vorgesehene „Rügerecht“ ist lediglich ergänzend als milderer Instrument zu verstehen.

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hatte sich im vergangenen Jahr für eine kommunale Organisationshoheit mit Ausschreibungsverpflichtung ausgesprochen. Dies ist in den vereinbarten Eckpunkten nicht direkt aufgegriffen, aber zumindest indirekt durch die Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf die Ausschreibungsmodalitäten und eine angekündigte bedeutende Rolle der Kommunen in der „Zentralen Stelle“ umgesetzt worden.

Der Ende 2015 vorgelegte Arbeitsentwurf für ein neues Wertstoffgesetz bleibt aber vor allem bei den Einflussmöglichkeiten der Kommunen deutlich hinter den im Sommer 2015 vorgelegten Eckpunkten zurück. Dies betrifft neben Einschränkungen bei der Vorgabe von Ausschreibungsmodalitäten vor allem auch die Stellung der Kommunen in den Gremien der „Zentralen Stelle“. Wenigstens der in den Eckpunkten niedergelegte Mindest-Einfluss der Kommunen ist im Wertstoffgesetz zu sichern. Mit der Beschlusslage des Bundesrates, der die Regelungsansätze des BMUB-Arbeitsentwurfes konterkariert, ist die Verhandlungsposition des Ministeriums nicht einfacher geworden. Die SPD-geführten Länder sind ihrer eigenen Bundesministerin in den Rücken gefallen. Vielleicht kann die von der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Sommer 2015 nochmals geforderte kommunale Organisationshoheit mit Ausschreibungspflicht bei Sammlung und Verwertung als Kompromiss dazu beitragen, das Wertstoffgesetz über diese nunmehr vom Bundesrat recht hoch gelegte Hürde hinwegzubekommen. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik wird das weitere Gesetzgebungsverfahren intensiv begleiten.



Reform des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zu § 46 EnWG

Das Bundeskabinett hat am 3. Februar 2016 einem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Reform des Energiewirtschaftsgesetzes zugestimmt. Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, die Konzessionsvergabe von Strom- und Gasnetzen rechtssicherer und einfacher zu regeln. Die parlamentarischen Beratungen beginnen voraussichtlich am 14. April 2016 mit der Ersten Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages.

Der Gesetzentwurf greift eine Reihe zentraler kommunaler Forderungen auf. Erstmals sind Vorgaben zur Ermittlung eines angemessenen Netzkaufpreises sowie zum Umfang der notwendigen Informationen enthalten, die der Alt-Konzessionär dem Neu-Konzessionär übermitteln muss. Auch wird geregelt, dass die Konzessionsabgabe bei Rechtsstreitigkeiten weitergezahlt werden muss — die bislang geltende zeitliche Begrenzung entfällt. Bei den zulässigen Kriterien sind zudem nunmehr auch kommunale Belange aufgeführt, die bei der Vergabe der Netzkonzession als



Bewertungskriterium berücksichtigt werden können.

Mit der Reform des Energiewirtschaftsgesetzes wird eine zentrale Forderung der kommunalen Seite umgesetzt. Das Vorhaben trägt dazu bei, eine Verbesserung der Rechtssicherheit bei der Netzübertragung sowohl für Kommunen als auch Wirtschaftsunternehmen zu erreichen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind

wichtig, um den Kommunen ein verbindliche Planungsgrundlage bei der Neuvergabe von Konzessionen zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um eine Rekommunalisierung von Energienetzen, sondern auch darum, dass die Kommunen nicht mehr Leidtragende Dritte bei Auseinandersetzungen zweier privater Betreiber sind, wenn diese sich bei einem Wechsel nicht einigen können.

Sozialhilfe für Unionsbürger

Berliner Sozialgericht widerspricht Bundessozialgericht

Das Bundessozialgericht hat mit mehreren Urteilen den vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) genehmigten Leistungsausschluss nach dem SGB II (Hartz IV) für bestimmte Unionsbürger bestätigt, sodann aber auf die Sozialhilfe nach dem SGB XII verwiesen. Danach hat ein EU-Bürger, der keinen Anspruch auf Leistungen des ALG II hat, aber nach sechsmonatigem Aufenthalt in Deutschland durchaus Anspruch auf die Zahlung von Sozialhilfe. Diese Urteile konterkarieren das Ziel der europäischen Regelungen, den unregulierten Zugang in die Sozialleistungssysteme der Mitgliedstaaten auszuschließen. Der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers wird durch diese Urteile missachtet, die Entscheidungen des EuGH auf den Kopf gestellt.

Dies hatte der Deutsche Landkreistag deutlich kritisiert. Für die Betroffenen komme es zu einer sozialpolitisch nicht beabsichtigten

Besserstellung: Obwohl sie erwerbsfähig seien, würden sie nicht den strengeren SGB II-Regeln von ‚Fördern und Fordern‘ unterworfen, sondern erhielten Sozialhilfe, ohne dass diese mit einer bestimmten Gegenleistung verbunden werden könne. Nach einer ersten überschlägigen Berechnung kämen bei Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichtes auf die Landkreise als Träger der Sozialhilfe Mehrbelastungen von über 800 Millionen Euro jährlich zu.

Wie Mitte Dezember 2015 bekannt wurde, hat sich das Sozialgericht Berlin dieser kommunalen Kritik angeschlossen und sich in einem Urteil explizit von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes distanziert. Das Sozialgericht hat entschieden, dass zum Zweck der Arbeitsuche eingereisten EU-Ausländern weder Hartz IV-Leistungen noch Sozialhilfe zu gewähren sei.

Das Urteil zeigt deutlichen Handlungsbedarf. Es muss an geeigneter Stelle klargestellt werden, dass die betroffenen Personenkreise nicht nur von Leistungen des SGB II, sondern auch von Sozialhilfe ausgenommen sind. Das SGB XII muss angepasst werden, die Kommunen dürfen nicht zusätzlich belastet werden. Für erwerbsfähige EU-Bürger richten sich die Ansprüche nach Hartz IV, diese haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfesicherung haben deren Heimatländer sicherzustellen, in die diese problemlos wieder einreisen können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist aufgefordert, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der zügig zu beraten ist, um die Neuregelung schnellstmöglich umzusetzen und die kommunale Seite vor erheblichen Belastungen zu bewahren.

Kein Futter für den Amtsschimmel

Pferdesteuer ist kein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung

von Reinhold Sendker und Dieter Stier

Hintergrund: In Deutschland wurde bisher in mehr als 250 Städten und Gemeinden, mehrheitlich in ländlichen Räumen und in Ballungsrändern, über die Einführung einer Pferdesteuer öffentlich diskutiert. Die Befürworter einer Pferdesteuer argumentieren damit, dass Pferdesport ein Luxushobby sei und Pferdeeigentümer in der Regel finanziell besser gestellt seien. Alles was Luxus sei, könne höher besteuert werden als die Grundversorgung. Die Steuereinnahmen aus der Pferdesteuer sollten dann, wie bei allen Luxussteuern, dem Gemeinwohl zukommen. Als weiteres Argument für die Pferdesteuer wird auch auf die Gleichstellung von Pferden und Hunden verwiesen. Hundebesitzer müssen bereits seit vielen Jahren eine Hundesteuer für ihr Haustier entrichten. Daher solle es für Pferde, die ebenfalls im öffentlichen Raum bewegt werden, eine ähnliche Steuer geben. Schließlich werden auch kommunale Kosten für die Instandhaltung von Reitwegen und die Beseitigung von Schäden im Gelände herangezogen, um die Notwendigkeit zur Einführung einer Pferdesteuer zu begründen.

Nur in vier Fällen wurde eine Satzung zur Erhebung der Pferdesteuer verabschiedet. Die vierte Gemeinde, Weißenborn (Hessen), hat die Pferdesteuer aufgrund Ihrer Unwirtschaftlichkeit im Dezember 2015 wieder



Reinhold Sendker



Dieter Stier

abgeschafft. Vorreiter für die Einführung war im Januar 2013 Bad Sooden-Allendorf in Hessen. Laut Satzung werden sämtliche Pferde und Fohlen innerhalb der Gemeinde besteuert, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen oder ausschließlich im privaten Raum bewegt werden. Der Betrag der von den Kommunen festgelegten Abgabe kann sich jährlich auf 100 bis 750 Euro belaufen.

Position: Die Befürworter einer Pferdesteuer gehen mit ihren Argumenten allerdings häufig von falschen Voraussetzungen aus: Nicht jeder private Pferdebesitzer ist wirklich finanziell besser gestellt. Die Pferdehaltung geht zwar sicherlich über die Grundversorgung hinaus, ist aber keineswegs nur ein Luxushobby. Wer eine Sondersteuer auf Pferde ein-

führen möchte, kann mit derselben Argumentation auch eine Sondersteuer beispielsweise auf Smartphones oder Tablets erheben – auch hier überschreitet die Nutzung die Grundversorgung. Auch bei der vermeintlichen Gleichstellung von Hunden und Pferden unterliegen die Befürworter der Pferdesteuer einer Fehleinschätzung: Die Hundesteuer ist auch als ordnungspolitische Maßnahme einer Kommune zu sehen und wird auch in der Regel im Sinne des Versuchs, den Hundbestand in den Gemeinden zu begrenzen, angewendet. Häufig wird für den Zweithund mehr gezahlt. Dagegen wird der Pferdebestand sogar öffentlich gefördert. Eine Pferdesteuer würde diesen Förderansatz vollständig konterkarieren. Die Instandhaltung von Reitwegen sollte im Sinne der Tourismusförderung ohne zusätzliche Steuern erfolgen können. Es ist nicht bekannt, dass Kommunen mit einem ausgeprägten Radwanderwegenetz zusätzliche Fahrradsteuern erheben, um die Radwege zu pflegen. Auch ist nicht bekannt, dass für Mountainbikes gesonderte Steuern erhoben werden, um eventuelle Schäden im Gelände beheben zu können. Warum sollte dies also bei Pferden erfolgen? Pferdehalter haben eine Pferdehaftpflichtversicherung, die solche Schäden abdeckt.

Bedeutame **Argumente** sprechen gegen die Pferdesteuer:

Wirtschaftsfaktor Pferd: Reitsport und Reittourismus stellen einen



Quelle: www.flickr.de - Isabelle Blanchemain - CC BY 2.0

wesentlichen volkswirtschaftlichen Faktor dar (Tierärzte, Beschlageschmiede, Reitlehrer, Landwirte, Einzelhandel, Hotel und Gastronomie, etc.). Insbesondere die in der jeweiligen Region ansässigen Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen profitieren von der Pferdehaltung. Auch für den Arbeitsmarkt ergeben sich positive Folgen, da statistisch vier Pferde einen Arbeitsplatz schaffen. Bei mehr als 10.000 Firmen und annähernd 300.000 Arbeitsplätzen, die das Pferd direkt oder indirekt als Geschäftsfeld haben, ergibt sich ein hohes Aufkommen aus Einkommen- und vor allem Gewerbesteuer, welches den Städten und Gemeinden zugutekommt und durch eine Pferdesteuer gefährdet wird.

Entwicklung des ländlichen Raumes: Insbesondere in strukturschwachen ländlichen Räumen können durch das Pferd Wertschöpfung und Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor geschaffen werden. Somit wird der Abwanderung junger Menschen entgegen gewirkt, der Zuzug junger Familien begünstigt und die Attraktivität der Gemeinde gesteigert. Darüber hinaus trägt die Nutzung von ansonsten leerstehenden Resthöfen regelmäßig zur Verbesserung des Ortsbildes bei.

Bedeutung für die Landwirtschaft: Nicht nur durch die Produktion und den Verkauf von Futter und Einstreu, sondern auch durch die Bereitstellung von Weideflächen und die Pensionspferdehaltung sichert das Pferd vielen Landwirten den Lebensunterhalt. Durch Pferdehaltung werden in Deutschland eine Million Hektar Fläche landwirtschaftlich genutzt. Pferde fressen hierzulande 1,6 Millionen Tonnen Futtergetreide und verbrauchen 1,8 Millionen Tonnen Heu und Stroh.

Pferde und Naturschutz: Pferde werden auf Weideflächen gehalten. Diese Grünlandbewirtschaftung kommt dem Naturschutz, der Artenvielfalt und dem Klimaschutz zugute. Extensive Weidehaltung ist angewandter Naturschutz, verhindert die Verbuschung von Flächen, die häufig keiner anderen Nutzung zugeführt werden können und wird durch EU-Agrarumweltprogramme gefördert.

Pferdezucht: Die Pferdezucht ist ein Jahrhundertaltes Kulturgut. Pferdezucht ist kein Selbstzweck, sondern



Quelle: www.flickr.de - sejanC - CC BY-NC-ND 2.0

ein staatlicher Auftrag, der gefördert wird. Werden landwirtschaftliche Nutztiere besteuert, so werden auch die Kosten für die Zucht eines Pferdes in die Höhe getrieben. Diese Mehrkosten sind beim späteren Verkauf des Pferdes nicht auszugleichen.

Gesellschaftliches Engagement: Die Mitglieder der Reitervereine sind sehr häufig im Gemeindeleben ehrenamtlich aktiv und die Reitvereine und Pferdebetriebe stellen einen bedeutenden Mehrwert für das Gemeindeleben dar. Sie beteiligen sich an kulturellen und kommunalen Anlässen wie zum Beispiel Umzügen und Festen. Die Pferdesteuer treibt einen Keil zwischen die Bürger der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und sorgt für sozialen Unfrieden. Für die Kommunen sind die durch die Pferdesteuer generierten Einnahmen unerheblich. Doch für Vereine hat sie dort, wo sie eingeführt wird, gravierende Auswirkungen: Das Vereinsleben droht zusammenzubrechen.

Kinder und Jugendarbeit: 75 Prozent der aktiven Reiter sind unter 21 Jahre alt. Der Pferdesport holt die Jugendlichen vom PC oder der Straße in die Natur. Sie treiben Sport, lernen Verantwortung für ein ihnen anvertrautes Tier zu übernehmen und betätigen sich aktiv im Team über alle sozialen, ethnischen und religiösen Grenzen hinweg.

Unser Fazit: Die Erhebung einer kommunalen Pferdesteuer bringt fiskalisch wenig, ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und belastet die Betroffenen stark. Aufwand und Ertrag stehen in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis

zueinander. Da es sich zudem um eine örtlich begrenzte Steuer handelt, ist die Möglichkeit der Umgehung durch Verlegen des Standortes in eine Nachbargemeinde sehr groß. Der Wirtschaftsfaktor Pferd zieht dann ebenfalls um — was zu weiteren Mindereinnahmen führen kann. Unter dem Strich stehen am Ende möglicherweise weniger Einnahmen bei höherem Verwaltungsaufwand — das ist kein gutes Geschäft für Kommunen. Dies sollte auch intensiv berücksichtigt werden, wenn vor dem Hintergrund einer drohenden oder bereits eingetretenen Haushaltssicherungslage weitere Einnahmequellen gesucht werden.

Wir appellieren daher an alle Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie alle ehrenamtlichen Mandatsträger auf kommunaler Ebene, im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Diskussion um die Einführung einer kommunalen Pferdesteuer nicht zu forcieren bzw. sich anhand der angeführten Argumente ggf. gegen die Erhebung einer solchen Steuer auszusprechen.

Die hauptamtlichen Entscheidungs- und Verantwortungsträger im politischen wie im administrativen Bereich der Städte und Gemeinden fordern wir ebenso auf, aus oben genannten Gründen von der Erhebung dieser Steuer abzusehen und damit der wirtschaftlichen Nullrunde einer solchen Bagatellsteuer eine Absage zu erteilen sowie ein deutliches Zeichen zu setzen für den Mehrwert der Pferdezucht und des Pferdesports für das kommunale Gemeinwesen.

Integration durch Bildung

Neue Förderrichtlinie unterstützt kommunale Koordinierung

Die Zuwanderung nach Deutschland stellt die Kommunen im gesamten Bundesgebiet vor erhebliche Herausforderungen. Die Verantwortlichen in den Städten und Landkreisen, die vielen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger und die vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Initiativen haben in den vergangenen Monaten herausragende Arbeit geleistet, um für die zu uns geflüchteten Menschen eine schnelle Unterbringung und Erstversorgung zu organisieren. Gleichzeitig stehen die Kommunen vor der Herausforderung, eine gelingende Integration der Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft zu bewältigen. Nach der Erstversorgung geht es nun um Plätze in Kindergärten, Schulen, Ausbildungsbetrieben und an Hochschulen, denn Bildung kommt eine entscheidende Rolle zur Integration zu. Bildung ist die Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und sichert Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Bildung ist die Voraussetzung dafür, dass wir den zu uns geflüchteten Menschen eine Perspektive geben und ihnen ermöglichen, in der Zukunft ihren eigenen Beitrag für unser Land und unsere Gesellschaft leisten zu können.

Mit der neu veröffentlichten För-

derrichtlinie zur „Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Kommunen bundesweit in diesem Prozess. Ab sofort können sich alle Kreise und kreisfreien Städte um die Finanzierung von bis zu drei kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren bewerben. Diese entlasten die Beteiligten vor Ort, indem sie übergreifend die Bildungsangebote für Neuzugewanderte und die relevanten Akteure in der Kommune koordinieren.

Wo findet Sprachförderung statt und sind Integrationskurse vorhanden? In welchem Kindergarten oder in welcher Schule gibt es freie Kapazitäten? Wie sehen Bedarfe und Angebote der lokalen Unternehmen aus? Wie ist vor Ort die Anerkennung von Abschlüssen geregelt? Bedarf es zusätzlicher Angebote zur kulturellen und politischen Bildung, der Vermittlung von gesellschaftlichem Orientierungswissen? Diese Fragen stellen sich dort, wo die Neuzugewanderten leben. Als Querschnittsaufgabe wird die Integration daher nur durch ein abgestimmtes Vorgehen und eine effiziente Arbeitsteilung gelingen. Hier setzt die neue Förderrichtlinie zielge-

nau an. Denn die Kernaufgabe der kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren ist, die Vielzahl der vorhandenen Bildungsangebote und Bildungsbedarfe vor Ort zusammenzuführen, um die Transparenz zu erhöhen und sie optimal aufeinander abzustimmen.

Damit fördern wir die Bündelung aller Kräfte und stärken zudem das Ehrenamt. Die zahlreichen zivilgesellschaftlichen Initiativen – beispielsweise der lokal aktiven Stiftungen, der Vereine und der ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger – sollen systematisch eingebunden werden. Denn das Engagement und die Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger werden auch in Zukunft ein wichtiger Baustein sein für die Integration vor Ort.

Die neue Förderrichtlinie ist Teil des BMBF-Maßnahmenpakets zur Integration durch Bildung. Förderanträge können zu drei Terminen eingereicht werden: zum 1. März 2016, 1. Juni 2016 und 1. September 2016.

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter www.bmbf.de/foerderungen und www.transferinitiative.de.

Gute Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen

Bundesprogramme sollen Qualität weiter stärken

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt Kommunen mit drei Bundesprogrammen bei der weiteren Stärkung der Betreuungsqualität in der Kindertagesbetreuung. Alle drei Programme sind zum 1. Januar 2016 gestartet. Die Träger, die sich an den Programmen beteiligen, erhalten aktuell ihre Bescheide.

(1) Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist

Mit dem Programm fördert das Bundesfamilienministerium alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Chancengleichheit. Denn Sprache ist der Schlüssel:

Durch sie erschließen wir uns die Welt, treten mit Menschen in Kontakt und eignen uns Wissen an. Studien haben gezeigt, dass sprachliche Kompetenzen einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Bildungsweg und den Einstieg ins Erwerbsleben haben. Dies gilt besonders für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit Migrationshintergrund.

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ richtet sich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Dabei baut es auf den erfolgreichen Ansätzen des Programms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011-2015) auf und erweitert

diese. Schwerpunkte des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ sind neben der sprachlichen Bildung die inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien.

Die Sprach-Kitas erhalten im Bundesprogramm gleich doppelte Unterstützung: Die Kita-Teams werden durch zusätzliche Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung verstärkt, die direkt in der Kita tätig sind. Diese beraten, begleiten und unterstützen die Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Zusätzlich finanziert das Programm eine zusätzliche Fachberatung, die kontinuierlich und prozessbegleitend die Qualitätsentwicklung in den

Sprach-Kitas unterstützt. Sie qualifiziert die Fachkräfte innerhalb eines Verbundes von 10-15 Sprach-Kitas.

Von 2016 bis 2019 stellt der Bund jährlich bis zu 100 Millionen Euro für die Umsetzung des Programms zur Verfügung. Damit können bis zu 4.000 zusätzliche halbe Fachkraftstellen in den Kitas und in der Fachberatung geschaffen werden.

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter <http://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/programm/ueber-das-programm/>.

(2) KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist

Mit dem Programm fördert das Bundesfamilienministerium erweiterte Betreuungszeiten in Kitas und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Für viele Eltern ist es ein Balanceakt, Beruf und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Dies trifft ganz besonders auf Berufe zu, in denen Eltern im Schichtdienst oder sehr früh morgens, in den Abendstunden und an Wochenenden arbeiten.

Fehlende verlässliche und flexible Angebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege können insbesondere Alleinerziehende sogar daran hindern, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Um Eltern zu unterstützen, fördert das Bundesfamilienministerium mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Betreuungsangebote. Die Kinder verbringen dabei nicht mehr Zeit in der Kita, bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater — die Betreuung soll jedoch zu anderen Zeiten angeboten werden.

Ab Januar 2016 werden im neuen Bundesprogramm „KitaPlus“ mit einer Laufzeit von drei Jahren zukunftsfähige Konzepte für bedarfsgerechte Betreuungszeiten gefördert. Diese können von einer Ausweitung der Öffnungszeiten pro Wochentag, über Betreuungsmöglichkeiten am Wochenende und an Feiertagen bis hin zu einem Betreuungsangebot reichen, das auch Nachtzeiten umfasst. Neben Personalmitteln fördert das BMFSFJ die Ausstattung, die für die Umsetzung des erweiterten Angebots erforderlich ist. Kindertageseinrichtungen können Fördermittel bis zu

200.000 Euro pro Jahr und Tagespflegepersonen bis zu 15.000 Euro pro Jahr erhalten.

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ wird von der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesagentur für Arbeit, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Städtetag unterstützt.

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter <http://kitaplus.fruehe-chancen.de/programm/ueber-das-programm/>.

(3) Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen

Kindertagespflege bietet Bildung, Erziehung und Betreuung in einem familienähnlichen Rahmen mit kleinen und überschaubaren Gruppen. Mit ihren vielfältigen Angeboten deckt die Kindertagespflege unterschiedliche Betreuungsbedarfe von Familien ab und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Als Antwort auf eine steigende Nachfrage wird die Kindertagespflege stetig weiter ausgebaut. Dabei soll auch die Qualität weiter wachsen. Dafür hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ aufgelegt. Es trägt dazu bei, die pädagogische Arbeit der Tagesmütter und Tagesväter sowie die strukturelle Qualität in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln.

Mit den Programmmitteln können Kommunen einen regionalen Entwicklungsplan umsetzen. Dieser umfasst die Einführung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“ bzw. die Ergänzung bestehender Qualifizierungen sowie die Vertiefung von Kooperationen zwischen Kitas und Kindertagespflege. Daneben können die Fördermittel für unterschiedliche Module eingesetzt werden:

- Feststellungsmodelle in der Kindertagespflege,
- Aufstiegsqualifizierungen und Anerkennungsverfahren für Kindertagespflegepersonen,
- Inklusion in der Kindertagespflege,
- Qualifizierungen für Fachberaterin-

nen/Fachberater,

- Qualitätsentwicklung in der Fachberatung.

Qualifizierung von Tagesmüttern und Tagesvätern : Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe mit besonderen Anforderungen. Tagesmütter und Tagesväter brauchen dafür eine Qualifizierung, die ihnen fundiertes Wissen und Kompetenzen vermittelt.

Aus diesem Grund hat das Deutsche Jugendinstitut im Auftrag des vom Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) erarbeitet. In 300 Unterrichtseinheiten bereitet es Kindertagespflegepersonen auf ihre Tätigkeit vor.

Das Bundesprogramm „Kindertagespflege“ unterstützt Kommunen bei der Umsetzung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Es fördert sowohl die Qualifizierung nach dem QHB wie auch ein Angebot für bereits tätige Kindertagespflegepersonen.

Bis zum 31. Oktober 2015 hatten örtliche Träger die Möglichkeit, sich für die Teilnahme am Bundesprogramm „Kindertagespflege“ mit einem Projektstart zum 1. Januar 2016 zu bewerben. Nach Ablauf der Auswahlphase wird es — bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln — weiterhin die Möglichkeit geben, eine Teilnahme zu bekunden.

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter <http://kindertagespflege.fruehe-chancen.de/programm/ueber-das-programm/>.

Unterstützung der Länder und Kommunen

Maßnahmen zur Förderung bezahlbaren Wohnraums

Städte und Gemeinden tragen die Hauptlast bei der Unterbringung und Integration der Flüchtlinge. Quartiere und Nachbarschaften sind zentrale Orte der Integration, des Zusammenlebens und des Kennenlernens. Dort muss bezahlbarer Wohnraum bereitgestellt werden.

Allerdings ist der Wohnungsmarkt in Deutschland bereits seit längerem angespannt. Die Städte in Deutschland sind attraktiv und ziehen viele neue Bewohner an. Da die Menschen in die Ballungsgebiete drängen, wird es immer schwieriger, dort bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die CDU/CSU-Fraktion möchte die soziale Mischung in den Ballungszentren erhalten. Es kann nicht sein, dass sich nur Gutverdiener ein Leben in den Städten leisten können.

Die aktuelle Flüchtlingssituation verschärft den bestehenden Druck, ermöglicht aber auch die Chance, Standards und Normen im Bauplanungsrecht und im Baurecht kritisch zu hinterfragen und anzupassen. Diese Chance müssen wir nutzen, um beispielsweise Planungsverfahren zu beschleunigen, und so die Grundlage zur Errichtung neuen Wohnraums zu erschaffen. Dabei muss die Frage beantwortet werden, wie es zu schaffen ist, in allen Preissegmenten und Bereichen nicht nur zur Flüchtlingsunterbringung, sondern insgesamt betrachtet bedarfsgerecht Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Auch Normalverdiener ohne Anspruch auf sozialen Wohnraum haben zuneh-

mend Schwierigkeiten, geeigneten Wohnraum im unteren und mittleren Preissegment zu finden.

Auf der Basis des Beschlusses von Bund und Ländern vom 24. September 2015 hat die Bundesregierung im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und in der dazu gehörenden Verordnung durch Änderungen des Baugesetzbuches, des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und der Energieeinsparverordnung den Rahmen für Verfahrensbeschleunigungen und für die nötige Flexibilität bei der Nutzung beziehungsweise Errichtung von Flüchtlingsunterkünften auf den Weg gebracht, um die zuständigen Länder und Kommunen bei der Erstunterbringung von Flüchtlingen zu unterstützen. Zudem wurden die Kompensationsmittel für den Sozialen Wohnungsbau für den Zeitraum 2016 bis 2019 verdoppelt.

Mit dem Gesetzespaket haben Länder und Kommunen sehr weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten erhalten, um unverzüglich Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zur Flüchtlingsunterbringung zu planen, zu genehmigen und durchzuführen. Mit der Änderung des Bauplanungsrechts werden Länder und Kommunen gezielt unterstützt. Dazu wird die Errichtung oder Nutzung von Flüchtlingsunterkünften in Innen- und Außenbereich befristet erleichtert. Die Kommunen erhalten mit den Standard-Abweichungen beim Baugesetzbuch die Möglichkeit, erforderli-

che Bauplanungsschritte zu beschleunigen und Notunterkünfte schneller zu errichten.

Die vom Bund bereitgestellten Mittel können nur ein Baustein zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums sein. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen bei der Schaffung sozialen Wohnraums, obwohl dies in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dabei ist es aber nicht möglich, dass der Bund die finanziellen Lasten vollumfänglich übernimmt. Hier sind auch die Länder gefordert, den sozialen Wohnungsbau zu stärken. Nur gemeinsam können Bund, Länder und Kommunen — unterstützt von privaten Wohnungsbauinvestitionen — die große Aufgabe meistern, ausreichend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und den sozialen bzw. niedrigpreisigen Wohnungsmarkt zu entspannen.

Der Wohnungsbaubedarf von 350.000 Wohnungen pro Jahr lässt sich nicht allein durch den Bau neuer Sozialwohnungen decken. Hier ist die Bundesregierung bereits über ihre unmittelbare Verantwortung hinaus tätig geworden. Wir brauchen zusätzlich die Förderung privater Investitionen in den frei finanzierten Mietwohnungsbau. Sie hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt und eine umfangreiche Investitionsbereitschaft ausgelöst.

Die Bundesregierung hat am 3. Februar 2016 eine befristete Sonderabschreibung für private Bauherren beschlossen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine befristete Sonderabschreibung in den Jahren 2016, 2017 und 2018 vor. Investoren, die ihr Bauvorhaben in diesem Zeitraum starten, können 29 Prozent der förderfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend machen. Die neue steuerliche Förderung beläuft sich auf 2,1 Milliarden Euro bis zum Jahr 2020. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist ein wichtiger Baustein zur Ankerbelung des Mietwohnungsbaus. Uns als CDU/CSU-Fraktion ist wichtig, dass die steuerliche Förderung zielgerichtet dort Wohnungen schafft, wo sie benötigt werden.



Quelle: www.flickr.de - Sven Gaedtkke - CC BY-SA 2.0

Nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2016 zur Förderung von Investitionen

Die Bundesregierung stellt auf Beschluss des Deutschen Bundestages 2016 erneut Mittel zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus bereit. Mit diesem Investitionsprogramm sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Antragsberechtigt sind Kommunen.

Die Bundesmittel sind im aktuellen Haushaltsjahr zu binden. Sie werden – vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten (2016 bis 2020) kassenmäßig zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die jeweiligen Haushaltsjahre ist wie folgt vorgesehen: fünf Prozent im Jahr 2016, 25 Prozent 2017, 30 Prozent 2018, 25 Prozent 2019, 15 Prozent 2020.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum 19. April

2016 Projektvorschläge zu unterbreiten. Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

Förderfähige Maßnahmen

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und der Beteiligungsprozesse aus, verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes und weisen Innovationspotenzial auf. Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf.

breitere Intervention und Problemlösung möglich sein.

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug, insbesondere Konversion von Militärflächen, interkommunale städtebauliche Kooperationen sowie barrierefreier und demographiegerechter Umbau der Städte und Gemeinden.

Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt



Quelle: www.flickr.de - onnola - CC BY-SA 2.0

Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist, bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aus vergleichbaren Planungen erschließt.

Im Rahmen des im Bundeshaushalt ausgebrachten Verpflichtungsrahmens sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig. Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kom-

mune die Federführung. Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt oder die Liegenschaft in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu zehn Prozent reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes). Die Bundesmittel können nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften eingesetzt werden.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen. Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Beteiligung des Landes obligatorisch – die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz 2/3 Bund und 1/3 Land. Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen bzw. Landesmitteln ist nicht möglich.

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtli-



chen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Die finanzielle Beteiligung unbe-

teiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil

von zehn Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Anteils beteiligter Dritter (Eigentümer, öffentliche Fördergeber etc.) maßgeblich.

Weitere Informationen und der Projektauftrag sind im Internet zu finden unter http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Aktuell/Aufrufe/Ablage_Meldungen/nps-2016-node.html;jsessionid=14D62756A7EC7A868797CA9252DBEEE1.live1043

Wettbewerb fördert Radverkehr

Kommunen können sich bis Mitte April bewerben

Wer mit dem Fahrrad unterwegs ist, schont das Klima – und weiß am besten, wo Verbesserungsbedarf besteht. Mit dem Wettbewerb „Klimaschutz im Radverkehr“ fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Investitionen in die Radinfrastruktur. Die Maßnahmen sollen Umwelt und Klima aktiv schützen und die Lebensqualität erhöhen. Kommunen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen oder Vereine können sich bis Mitte April bewerben.

Mehr Fahrradstraßen, Stellplätze sowie Ladestationen für E-Bikes und E-Pedelecs – das sind die Ziele des neuen Bundeswettbewerbs „Klimaschutz im Radverkehr“. Damit will das Bundesumweltministerium Investitionen in die Radinfrastruktur fördern. Umwelt-Staatssekretär Jochen Flasbarth: „Der Trend zum Fahrrad ist in vielen Städten sehr erfreulich. Aber häufig reicht die Infrastruktur nicht aus, um den steigenden Verkehr mit herkömmlichem Rad, E-Bike oder Lastenfahrrad aufzunehmen. Deshalb fördern wir jetzt Projekte, die mehr Raum für klimafreundliche Zweirad-Mobilität schaffen und die auf neue Trends im Radverkehr reagieren. Wenn die Treibhausgasemissionen im Verkehr sinken sollen, brauchen wir auch mehr Radverkehr.“

Der Wettbewerb, der aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB finanziert wird, soll den Radverkehr in Städten und Gemeinden erleichtern und sicherer machen. Teilnehmen können beispielsweise Kommunen, die mehr Straßenraum und barrierefreie Stellplätze für Fahrräder schaffen, aber auch Unternehmen, die ihre Waren mit Lastenfahrrädern transportieren wollen. Förderfähig sind auch Investitionen in Lastrad-Verleihe oder Ladestationen für E-Bikes und E-Pedelecs.

Generell sollten die geförderten Projekte darauf angelegt sein, sich

leicht nachahmen zu lassen und Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Pro bewilligtem Projekt stellt das BMUB mindestens 200.000 Euro zur Verfügung. Es können bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben übernommen werden. Bewerben können sich Kommunen, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen oder Vereine.

Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter <http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/schicken-sie-ihre-idee-ins-rennen/?xttnews%5BbackPid%5D=289>



Tag der Städtebauförderung geht in zweite Runde

Anmeldungen sind bis 31. März 2016 möglich

Am 21. Mai finden überall in Deutschland Veranstaltungen rund um die Städtebauförderung statt. Bundesbauministerin Barbara Hendricks ruft alle Städte und Gemeinden auf, sich am zweiten „Tag der Städtebauförderung“ wieder so aktiv zu beteiligen wie im vergangenen Jahr. Damals haben über 100.000 Besucherinnen und Besucher in fast 600 Kommunen an rund 1.500 Veranstaltungen teilgenommen. An diesem Tag können sich alle Bürger über Projekte, Strategien und Ziele der Städtebauförderung informieren, mit diskutieren über die Stadtentwicklung ihres Lebensumfeldes und vor allem: Mitwirken. Der Tag der Städtebauförderung ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städtetag sowie Deutschem Städte- und Gemeindebund.

Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Die Städtebauförderung ist seit mehr als 40 Jahren eine tragende Säule zur Entwicklung der Städte in Deutschland. Die Städtebauförderung stärkt die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort, schafft und erhält neue Arbeitsplätze, fördert die Integration vor Ort und unterstützt nachhaltig die Zukunftsfähigkeit der Quartiere für die Bürgerinnen und Bürger. Der Tag der Städtebauförderung soll diese Erfolge sichtbar machen und die Arbeit der vielen engagierten Menschen wertschätzen, die vor Ort dazu beitragen, ihre Städte und Nachbarschaften ein Stück lebenswerter zu machen.“

Städte und Gemeinden aus dem gesamten Bundesgebiet können ihre

Teilnahme am diesjährigen Tag der Städtebauförderung vom 1. Februar bis zum 31. März 2016 anmelden. Die Anmeldung ist wie schon im vergangenen Jahr schnell und einfach möglich: Nach erfolgter Registrierung auf der Internetseite www.tag-der-staedtebaufoerderung.de tragen die Kommunen alle wichtigen Informationen zu Veranstaltungen und Programmpunkten in einem kurzen Steckbrief ein.

Die vom Bund beauftragte Begleitagentur (SSR Schulten Stadt- und Raumentwicklung Dortmund; kontakt@tag-der-staedtebaufoerderung.de) bietet allen teilnehmenden Kommunen dazu umfassende Unterstützung in der Planung und Vorbereitung ihrer individuellen Veranstaltungen am Tag der Städtebauförderung an.

Informieren, orientieren, aktivieren, vernetzen

Programm der KAS 2016 zur Kommunalpolitik

Die KommunalAkademie ist eine Abteilung der Hauptabteilung Politische Bildung der Konrad Adenauer-Stiftung (KAS). Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begreifen die kommunale Selbstverwaltung als Keimzelle unserer Demokratie. Die KommunalAkademie...

- bündelt die kommunalpolitischen Aktivitäten der KAS
- ist ein Schulungs-, Denk- und Debattenort für Kommunalpolitiker
- macht die kommunalpolitische Expertise der KAS ansprechbar
- will die kommunalpolitische Basis aktivieren und professionalisieren
- vernetzt die kommunalpolitischen Angebote der Politischen Bildungen in den Bundesländern
- bietet kommunalpolitische Angebote für verschiedene Zielgruppen: vom Planspiel Kommunalpolitik für Schülerinnen und Schüler bis zum Bürgermeisterseminar
- will mit kommunalpolitischen Netzwerken Antworten auf Zukunftsfragen diskutieren und nutzbar machen

- gibt kommunalpolitische Publikationen für die Arbeit vor Ort heraus
- organisiert Symposien, Fachkonferenzen und einen Kommunalkongress

Die kommunale Demokratie ist eine wichtige Säule des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Auf keiner anderen Verantwortungsebene sind die Bürgerinnen und Bürger der Politik so nahe, sind sie von politischen Entscheidungen so unmittelbar betroffen, können sie aber auch vielfältig mit beeinflussen.

Mehr denn je ist die kommunale Demokratie daher auf Mandatsträger und engagierte Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die durch qualifizierte Mitwirkung zur positiven Weiterentwicklung ihrer Kommune beitragen. Dies erfordert eine solide kommunalpolitische Schulung und Beratung, die in Form von Seminaren, Themenkursen und Veranstaltungen angeboten wird.

Mit zahlreichen Schulungs- und Beratungsangeboten wird Nachwuchs gebildet und Engagement für eine lebendige Demokratie vor Ort gefördert.

Mit Basis-, Aufbau und Themenkursen sowie Bürgermeisterseminaren, Fachkonferenzen, Netzwerken und einem bundesweiten Kommunalkongress schafft die KommunalAkademie der KAS kommunalpolitische Schulungs-, Denk- und Debattenorte.

Weitere Informationen zum Jahresprogramm 2016 sind im Internet zu finden unter <http://www.kas.de/wf/de/33.43843/>.

Impressum

Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB,
Max Straubinger MdB,
Ingbert Liebing MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vi.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030.227-5 29 62
F 030.227-5 60 91
dominikwehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.